

Ordnung

über die Qualifizierung mit abschließender Leistungsprüfung von Mitarbeitern im technischen Friedhofsdienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom 10. Mai 1994 (ABl. 1994 S. A 121)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	I, III	geändert	Rechtsverordnung zur Änderung der QualifizierungsO	08.07.2004	ABl. 2004 S. A 105

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat auf der Grundlage von § 32 Absatz 3 Ziffer I Nr. 1 der Kirchenverfassung Folgendes beschlossen:

Inhaltsübersicht^{*}

I.	Allgemeines	1
II.	Prüfungsausschuß	2
III.	Qualifizierungszulassung, Qualifizierungsablauf	3
	1. Qualifizierungszulassung.....	3
	2. Qualifizierungsablauf	3
IV.	Leistungsprüfung	4
	1. Zulassung zur Leistungsprüfung.....	4
	2. Durchführung der Leistungsprüfung	4
V.	Schluß- und Übergangsbestimmungen	5
	1. Ausnahmen	5
	2. Weitergeltung von Beschlüssen.....	6
	3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	6

I. Allgemeines

Als kirchliche Mitarbeiter im technischen Friedhofsdienst im Sinne dieser Ordnung gelten die gemäß Ziffer 2.4 des Vergütungsgruppenplanes A (Anlage

* nichtamtlich

3.10.1 QualifizierungsO im technischen Friedhofsdienst

1 der KDVO – ABl. 1992 S. A 134 ff) oder dem Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KDVO – ABl. 1992 S. A 189 ff) eingruppierten Mitarbeiter im Friedhofsdienst einer Kirchgemeinde oder einer selbständigen Friedhofsverwaltung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, die ständig oder stellvertretend Aufgaben eines Friedhofsverwalters wahrnehmen.

II. Prüfungsausschuß

Für die Entscheidungen von der Zulassung zur Qualifizierung bis zur Abnahme der Leistungsprüfung und für die damit verbundenen Geschäfte wird ein Prüfungsausschuß beim Landeskirchenamt jeweils auf die Dauer von sechs Jahren gebildet.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Landeskirchenamt ernannt.

Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, der Mitarbeiter des höheren oder gehobenen Verwaltungsdienstes sein muss, einem Pfarrer, zwei Friedhofspflegern der Landeskirche und einem weiteren in der kirchlichen Verwaltung oder im Friedhofswesen tätigen Mitarbeiter. Hierzu ernennt das Landeskirchenamt einen Pfarrer, einen Friedhofspfleger sowie einen weiteren in der kirchlichen Verwaltung oder im Friedhofswesen tätigen Mitarbeiter als Stellvertreter. Der Vorsitzende beauftragt im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses mit seiner Vertretung; an dessen Stelle tritt der jeweilige Stellvertreter.

Das Amt als Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Ehrenamt. Reisekosten und Auslagen werden nach den geltenden landeskirchlichen Bestimmungen vom Landeskirchenamt erstattet.

Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.

Die Geschäftsführung liegt beim Landeskirchenamt. Dort sind die Prüfungsakten aufzubewahren.

III. Qualifizierungszulassung, Qualifizierungsablauf

1. Qualifizierungszulassung

- a) Die Teilnahme an der Qualifizierung mit abschließender Leistungsprüfung ist vom Bewerber zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 1. März eines Jahres über die Dienststelle des Bewerbers auf dem Dienstwege beim Landeskirchenamt einzureichen. Er muss einen tabellarischen Lebenslauf mit Angaben zum bisherigen Ausbildungsgang, ein Lichtbild sowie eine Erklärung des Bewerbers enthalten, daß er die Vorschriften dieser Ordnung anerkennt.
- b) Die Dienststelle des Bewerbers hat dem Antrag einen Bericht über die beruflichen Aufgaben sowie eine Beurteilung über die fachliche und persönliche Eignung, Leistung, Fleiß des Bewerbers sowie sein Verhältnis zum kirchlichen Leben und eine Stellungnahme zu den Auswirkungen der Qualifikation auf den Haushalt des Friedhofes beizufügen. Befürwortungen sind mit der Zusage zu verbinden, den Bewerber für die erforderliche Zeit vom Dienst freizustellen. Das *Bezirkskirchenamt*^{**} hat insbesondere zur Stellen- und Anstellungssituation Stellung zu nehmen.
- c) Eine Antragstellung setzt voraus, daß der Bewerber Mitarbeiter gemäß Ziffer I dieser Ordnung ist, über eine zweijährige Berufserfahrung in seinem Tätigkeitsbereich verfügt und in einem unbefristeten Dienstverhältnis mit in der Regel mindestens 50%igem Dienstumfang steht.
- d) Über die beim Landeskirchenamt eingereichten Anträge entscheidet der Prüfungsausschuß. Mit der Zulassung zur Qualifizierung werden die hierfür notwendigen Fortbildungsmaßnahmen sowie der sonstige Ablauf gemäß Ziffer III. 2 Ordnung festgelegt.

2. Qualifizierungsablauf

- a) Die Qualifizierung erstreckt sich über einen Zeitraum von in der Regel zwei Jahren (Vorbereitungszeit). In dieser Zeit sind die Grundlehrgänge I und II (thematisch gegliedertes Grundwissen des Friedhofs- und Bestattungswesens, Kirchgemeindeordnung, Finanzwesen), mindestens ein Wei-

**

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

3.10.1 QualifizierungsO im technischen Friedhofsdienst

terbildungslehrgang für Friedhofsverwalter mit spezifischen Themen des Friedhofswesens sowie der unter c) genannte Lehrgang zu besuchen.

- b) Zur Beurteilung der praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten und zur Fortbildung in der Praxis ist der Friedhof, auf dem der Bewerber tätig ist, von Mitgliedern des Prüfungsausschusses zweimal zu begehen. Der Bewerber wird dabei fachlich beraten und erhält bei der ersten Begegnung praktische Aufgaben, deren Erfüllung bei der zweiten Begehung im Sinne einer praktischen Prüfung nachzuweisen ist.
- c) Sind die bei der zweiten Begehung zu prüfenden Fähigkeiten und Fertigkeiten erfolgreich nachgewiesen worden, ist der Bewerber zur Teilnahme an dem Prüfungslehrgang aufzufordern.

IV.

Leistungsprüfung

1. Zulassung zur Leistungsprüfung

Über die Zulassung zur Leistungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann vor Zulassung dem Bewerber Auflagen erteilen und die Vorbereitungszeit verlängern. Voraussetzung für die Zulassung zum Ablegen der Leistungsprüfung ist der Nachweis, daß die Qualifizierung in allen Teilen gemäß Ziffer III. 2 dieser Ordnung durchlaufen und der mit einer Klausur abschließende Prüfungslehrgang erfolgreich besucht worden ist.

2. Durchführung der Leistungsprüfung

- a) Zur Leistungsprüfung lädt der Prüfungsausschuß die Bewerber unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen ein.

Die Leistungsprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, an dem mehrere Prüfungsteilnehmer zugleich geprüft werden können. Die Prüfungsdauer beträgt etwa 30 Minuten für jeden Prüfungsteilnehmer.

- b) Die Leistungsprüfung erstreckt sich auf die im Anhang zu dieser Ordnung genannten Fortbildungsinhalte (Rahmenplan der Leistungsprüfung).

Leistungsprüfung ist nicht öffentlich, jedoch kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Zuhörer zulassen. Bei der Beratung über die Prüfungsergebnisse dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwe-

send sein. Eine Niederschrift über die Prüfung ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

- c) Die Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind mit folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut (1); eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

gut (2); eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

befriedigend (3); eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

genügend (4); eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

ungenügend (5); eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung

- d) Über die bestandene Leistungsprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Prüfungszeugnis; seine Dienststelle sowie das zuständige *Bezirkskirchenamt*^{**} erhalten einen schriftlichen Bescheid.

Eine nicht bestandene Leistungsprüfung darf innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

- e) Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Stelle wird durch das Ablegen der Leistungsprüfung nicht begründet.

V.

Schluß- und Übergangbestimmungen

1. Ausnahmen

- a) Das Landeskirchenamt kann nach Gehör des Prüfungsausschusses Ausnahmen von dieser Ordnung bewilligen; in dringenden Fällen ist das Gehör des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausreichend.
- b) Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Ziffer III. 2 dieser Ordnung bewilligen.

**

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

3.10.1 QualifizierungsO im technischen Friedhofsdienst

2. Weitergeltung von Beschlüssen

Bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung vom Prüfungsausschuß beschlossene Zulassungen zur Qualifizierung mit Leistungsprüfung gemäß Anhang III zur Prüfungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst vom 6. Juli 1982 bleiben verbindlich.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- a) Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- b) Gleichzeitig treten
- die Prüfungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst vom 6. Juli 1982
 - die Bestimmungen des Anhanges I (Nachweis über die Qualifizierung von Stenotypistinnen)
 - die Bestimmungen des Anhanges II (Verwaltungsmitarbeiter, die im Kirchensteueramt oder in der Kirchensteuerstelle ausgebildet worden bzw. tätig sind) sowie
 - die Bestimmungen des Anhanges III (Qualifizierung für Friedhofsmitarbeiter)
- außer Kraft.
-